

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Wegweiser durch die reichsgesetzliche Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung nebst den Ausführungsbestimmungen der Landesversicherungsanstalt Baden ...

Groll, Friedrich

Karlsruhe, 1917

III. Wartezeit für die Hinterbliebenenbezüge

urn:nbn:de:bsz:31-39622

Den Pflichtbeiträgen gelten die infolge von Krankheit oder Militärdienst nach Maßgabe des § 1393 RVD anrechnungsfähigen Wochen gleich (vgl Kap 2 Ziff II § 17).

3. Wenn weder die Voraussetzungen unter 1 noch diejenigen unter 2a oder b vorliegen, so kann auch durch gültige Leistung von 500 Beiträgen die Wartezeit für die Invalidenrente nicht erfüllt werden.

Eine Ausnahme hievon machen jedoch diejenigen Beiträge, die den Schutz des §§ 1445 Abs 3 RVD (vgl Kap 4 Ziff VII § 41) genießen, und deren rechtsgültige Verwendung daher nicht mehr angefochten werden kann.

Diese Marken müssen ohne weiteres als Pflicht- oder Selbstversicherungsbeiträge nach § 1278 Nr 1 oder 1279 Abs 1 RVD auf die Wartezeit, also auf die oben unter Ziff II 1 u 2a genannten 100 Pflicht- oder Selbstversicherungsbeiträge angerechnet werden.

III. Wartezeit für die Hinterbliebenenbezüge

Durch die Zurücklegung der vorgeschriebenen Wartezeit für die Invalidenrente erwirbt der Versicherte auch die Ansprüche seiner Hinterbliebenen auf Hinterbliebenenfürsorge (§ 1252 RVD).

Bis zum 31. Dezember 1930 werden auf die Wartezeit für den Anspruch auf Hinterbliebenenbezüge auch die nach dem Invalidenversicherungsgesetze entrichteten Beiträge angerechnet werden. Nach diesem Zeitpunkt kommen auf die Wartezeit von 200 oder 500 Beitragswochen nur die für die Zeit nach dem 1. Januar 1912 entrichteten Beiträge in Anrechnung (Art 68 Einföhrungsgesetz RVD).

Dagegen hält das Reichsversicherungsamt — vorbehaltlich einer instanzialen Entscheidung — nicht für erforderlich, daß sich unter den nach dem 1. Januar 1912 entrichteten Beiträgen mindestens 100 befinden, die auf Grund der Versicherungspflicht oder der Berechtigung zur Selbstversicherung entrichtet worden sind, die vor dem 1. Januar 1912 entrichteten Pflicht- oder Selbstversicherungsbeiträge werden vielmehr auf diese 100 Wochen angerechnet; andernfalls würde eine Benachteiligung aller derjenigen Personen eintreten, die vor Inkrafttreten des IV. Buches der ReichsversOrdg (d i 1. Jan 1912) oder bald nachher aus der Versicherungspflicht

ausgeschlossen sind, und daher die Anwartschaft lediglich im Wege der freiwilligen Weiterversicherung aufrecht erhalten können.

Es kann nicht angenommen werden, daß der Gesetzgeber diese Benachteiligung, für die kein Grund ersichtlich wäre, gewollt hat (s. Amtl. Nachr. 1913 S. 520 Ziff. 1723).

IV. Die gesetzliche Wartezeit für die Altersrente

1. beträgt 1200 Beitragswochen (30 Beitragsjahre zu je 40 Beitragswochen). § 1278 RVD.

2. Während der Übergangszeit sind Erleichterungen hinsichtlich der Wartezeit vorgesehen; den Versicherten, die beim Inkrafttreten der Versicherungspflicht für ihren Berufszweig das fünfunddreißigste Lebensjahr vollendet haben, werden auf die Wartezeit für die Altersrente für jedes volle Jahr, um das sie an diesem Tage älter als fünfunddreißig Jahre waren, vierzig Wochen und für den überschließenden Teil eines solchen Jahres die darauf entfallenden Wochen bis zu vierzig angerechnet (Art. 3 d. Ges. v. 12. Juni 1916, Reichs-GBl. S. 525).

Die Anrechnung erfolgt aber nur dann, wenn solche Personen während der dem Inkrafttreten unmittelbar vorangegangenen drei Jahre berufsmäßig, wenn auch mit Unterbrechungen, eine Beschäftigung ausgeübt haben, die bereits versicherungspflichtig war oder inzwischen geworden ist (Art. 65 Abs. 2 Satz 1 d. Einführungsgef. z. RVD).

3. Von diesem Nachweis ist befreit, wer für die ersten fünf Jahre nach Inkrafttreten der Versicherungspflicht mindestens 200 anrechnungsfähige Beitragswochen auf Grund der Versicherungspflicht nachweisen kann (Art. 65 Abs. 2 Satz 2 d. Einführungsgef. z. RVD).

Die Versicherungspflicht ist in Kraft getreten:

- a) für die große Masse der Versicherungspflichtigen mit dem Invaliden- und Altersversicherungsgesetz am 1. Jan. 1891;
- b) für die Hausgewerbetreibenden
 - aa) der Tabakfabrikation mit dem 4. Jan. 1892;
 - bb) der Textilindustrie, soweit sie unter die Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 1. März 1894 (Reichs-GBl. S. 324) fallen, mit dem 2. Juli 1894;